

Information der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler betreffend die Einbeziehung der Spenglerbetriebe in das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und in das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BScheG)

Worum geht es?

Bis dato waren die Spenglerbetriebe nicht im Geltungsbereich des BUAG und des BScheG angeführt. In den Jahren 2022 und 2023 wurde allerdings in Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts (LVwG) und des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) festgestellt, dass Dacheindeckungen mit Metall eine BUAG-pflichtige Tätigkeit darstellen.

Bis dahin wurde das BUAG dahingehend verstanden, dass diese Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich des BUAG fallen - eine Rechtsansicht, die in der ersten Entscheidung des LVwG bzw. einem Gutachten einer Anwaltskanzlei so bestätigt worden ist.

Es gibt auch weitere typische Tätigkeiten, die in Spenglerbetrieben ausgeführt werden, wie die Montage von Sandwichpaneelen, Abdichtungsarbeiten oder Arbeiten im Bereich der Errichtung von PV-Anlagen, die laut Judikatur BUAG-pflichtige Tätigkeiten darstellen.

Dies deshalb, weil das BUAG Tätigkeiten als BUAG-pflichtig normiert, die von Betriebsarten, die bereits im BUAG genannt sind, zulässigerweise ausgeführt werden dürfen (in diesem Fall u.a. Dachdecker, Bauwerksabdichter).

Auf den Punkt gebracht: Führt ein Spenglerbetrieb eine im BUAG genannte Tätigkeit aus, liegt somit auch eine BUAG-pflichtige Tätigkeit vor.

Seit Beginn des Verfahrens wurden die jeweiligen Entscheidungen der einzelnen Instanzen beobachtet und im Bundesinnungsausschuss und in den Landesinnungsausschüssen besprochen bzw. auch in zahlreichen Gesprächen mit Unternehmen aus der Branche die Betroffenheit ausgelotet. Bei einer Anwaltskanzlei wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem die Rechtsansicht gestützt wurde, wonach es sich bei Dacheindeckungen mit Metall um keine dem BUAG unterliegende Tätigkeit handelt. Mögliche Szenarien, wie auf die Entscheidungen der Gerichte reagiert werden kann, wurden ausgearbeitet und breit diskutiert. Unter Einbindung einer Steuerberatungskanzlei wurden die einzelnen Möglichkeiten durchgerechnet und Berechnungsbeispiele ausgearbeitet.

Welche Möglichkeiten gab es im Umgang mit der Entscheidung des VwGH?

Am Ende haben sich zwei Möglichkeiten herauskristallisiert:

- 1) **Einzelfalllösung:** Die betroffenen Unternehmen werden über die rechtliche Situation ausführlich informiert (eine erste Information wurde bereits nach dem VwGH-Erkenntnis durchgeführt) und jedes Unternehmen entscheidet selbst über eine Anmeldung seiner Arbeitnehmer:innen ins BUAG. Eine Einbeziehung erfolgt nach dem § 27 BUAG (Details siehe nächster Punkt).
- 2) **Branchenlösung:** Die Spenglerbetriebe werden in den Geltungsbereich des BUAG und des BScheG aufgenommen. Mit Anwendung der Branchenlösung ergibt sich eine Kosteneinsparung von rund 75% in Bezug auf die rückwirkende Einbeziehung.

Auf den Punkt gebracht: Unabhängig von der Art der Entscheidung müsste die BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) aufgrund der jüngsten Judikatur die Spenglerbetriebe überprüfen und bei jedem einzelnen Arbeitnehmer/jeder einzelnen Arbeitnehmerin feststellen, ob BUAG-pflichtige Tätigkeiten überwiegen. Wenn dem so ist, werden die Arbeitnehmer:innen, wie im nächsten Absatz beschrieben, ins BUAG einbezogen.

Wie läuft eine Einbeziehung ins BUAG normalerweise ab?

Wenn die BUAK Baustellenkontrollen durchführt und Arbeitnehmer:innen antrifft, die nach Meinung der BUAK BUAG-pflichtige Tätigkeiten ausführen, dann wird in einem Feststellungsverfahren abgeklärt, ob diese Tätigkeiten gegenüber Tätigkeiten, die nicht ins BUAG fallen, überwiegen (mehr als 50% pro Arbeitnehmer:in).

Wenn das der Fall ist, werden diese Arbeitnehmer:innen für die Bereiche Urlaub, Abfertigung und Überbrückungsgeld rückwirkend ins BUAG einbezogen (Details siehe § 27 BUAG).

Die rückwirkende Einbeziehung erfolgt für das aktuelle Kalenderjahr plus die zwei vorangegangenen Jahre (Urlaub und Abfertigung) bzw. für maximal sieben Jahre im Bereich Überbrückungsgeld. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann von diesen Forderungen die bereits an den/die Arbeitnehmer/-in ausbezahlten Ansprüche abziehen (Urlaub, Abfertigung für den jeweiligen Zeitraum). Zukünftig unterliegen die Arbeitnehmer:innen dann dem BUAG und die Arbeitgeber:innen zahlen für die einzelnen Bereiche (Urlaub, Abfertigung, Überbrückungsgeld) Zuschläge an die BUAK. Im Gegenzug übernimmt die BUAK die Zahlung des Urlaubsgeldes (Urlaubsarbeitsentgelt und Urlaubszuschuss), der Abfertigung und der/die Arbeitnehmer/-in erwirbt Ansprüche im Bereich Überbrückungsgeld.

§ 27 BUAG:

- Einbeziehung ab dem Datum des Rückstandsausweises
- Urlaub und Abfertigung → Nachzahlung Zuschläge aktuelles Jahr plus die zwei vorangegangenen Jahre
- Überbrückungsgeld → Nachzahlung Zuschläge sieben Jahre

Branchenlösung: Wie läuft die Einbeziehung in den Geltungsbereich des BUAG im Rahmen einer Branchenlösung ab?

Mit dem Sozialpartner konnte eine Branchenlösung verhandelt werden:

- Einbeziehung der Spenglerbetriebe, ausgenommen der Lüftungs- und Galanteriespenglerbetriebe, ins BUAG
- deutlich verkürzte rückwirkende Einbeziehung im Bereich Urlaub (ab 1. Jänner 2024)
- keine rückwirkende Einbeziehung in den Bereichen Abfertigung (erst ab 1. Jänner 2026) und Überbrückungsgeld (erst ab 1. Jänner 2025)
- Einbeziehung der Spenglerbetriebe, ausgenommen der Lüftungs- und Galanteriespenglerbetriebe, mit 1. November 2024 ins BScheG (Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz)

Welcher finanzielle Vorteil entsteht durch die Branchenlösung?

Mit Anwendung der Branchenlösung ergibt sich eine Kosteneinsparung von rund 75% in Bezug auf die rückwirkende Einbeziehung.

Bewertung der Branchenlösung:

In zahlreichen Sitzungen wurde die Situation, die durch das Erkenntnis des VwGH ausgelöst wurde, besprochen und bewertet.

Es wurde festgestellt, dass die deutlich überwiegenden Tätigkeiten in den Spenglerbetrieben nunmehr in den Bereich BUAG-pflichtige Tätigkeiten fallen (vor allem Dacheindeckungen mit Metall, Abdichtungsarbeiten, Montage von Sandwichpaneelen oder Arbeiten im Bereich der Errichtung von PV-Anlagen).

Es wurden die Möglichkeiten der Einzelfalleinbeziehung und einer Branchenlösung in Bezug auf die Kosten für die Unternehmen berechnet und bewertet. Aufgrund der Bewertung der Spengler-Tätigkeiten und der Kostenberechnungen wurde die Branchenlösung als die für die gesamte Branche bessere Lösung beschlossen.

Beschluss im Nationalrat:

Mit 4. Juli 2024 wurden die Änderungen im BUAG und im BScheG im Nationalrat beschlossen.

Was ist für die Unternehmen jetzt zu tun?

Nach Erhalt dieser Information bzw. einer Information der BUAK meldet der/die Arbeitgeber/-in die Arbeitnehmer:innen im Bereich Spengler auf dem neu geschaffenen Anmeldeportal der BUAK ab 1. August 2024 bis zum 31. Oktober 2024 an. In einem zweiten Schritt ab 1. November 2024 bis 15. Jänner 2025 meldet der/die Arbeitgeber/-in der BUAK über das Portal die Beträge, die im Bereich Urlaub an den/die Arbeitnehmer/-in ab 1. Jänner 2024 bezahlt worden sind. Diese werden für die Berechnung der rückwirkenden Einbeziehung gegengerechnet.

Ab Herbst 2024 bietet die BUAK für Spenglerbetriebe eigene Schulungen mit Informationen zum BUAG an.

Wichtig: Die Arbeitnehmer:innen verbleiben im Kollektivvertrag für das Eisen- und Metallverarbeitende Gewerbe, dieser wird in der Anmeldemaske der BUAK hinterlegt.

Was passiert, wenn diese Frist versäumt wird?

Für Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer:innen nicht in der oben genannten ersten Frist bis 31. Oktober 2024 im BUAK-Portal melden, erfolgt eine Einbeziehung nach § 27 BUAG (siehe oben) ohne die Möglichkeit der Anwendung der Branchenlösung durch die BUAK.

Weitere Informationen finden Sie hier:

BUAK: www.buak.at

BUAG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008275>

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler: www.d-g-s.at

WICHTIGER HINWEIS

Die vorstehenden Inhalte wurden nach bestem Wissen erstellt, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung der Inhalte schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Herausgebern aus.

Stand: Juli 2024